

BFFS-ZDF-Schauspiel-GVR

Gemeinsame Vergütungsregeln

zwischen

Bundesverband Schauspiel e.V. (BFFS),

Kurfürstenstraße 130, 10785 Berlin,

vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes Leslie Malton und Katharina Abt und den
Vorstandsbevollmächtigten Heinrich Schafmeister

(im Folgenden „**BFFS**“ genannt)

und

ZDF Zweites Deutsches Fernsehen,

ZDF-Straße 1, 55127 Mainz,

vertreten durch den Intendanten Dr. Norbert Himmler

(im Folgenden „**ZDF**“ genannt)

und

PRODUKTIONSALLIANZ, Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.,

Kronenstraße 3, 10117 Berlin,

vertreten durch die CEO Michelle Müntefering

(im Folgenden „**Produktionsallianz**“)

(BFFS, ZDF und Produktionsallianz zusammen im Folgenden auch „**Parteien**“ genannt)

I. ANWENDUNGSBEREICH

1. Sachlicher Anwendungsbereich

1.1. Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf fiktionale Auftragsproduktionen des ZDF, sofern diese von einem Produzenten mit Sitz in Deutschland hergestellt werden.

Eine **Auftragsproduktion** liegt (entsprechend der VFF-Regelung) vor,

- wenn ein Rundfunksender einer Produktionsfirma den Auftrag zur Herstellung des Films erteilt und die Finanzierung dem Sender maßgeblich, d. h. mit mindestens 90% finanziell zuzurechnen ist oder
- wenn ein Rundfunksender sich während des gesamten Produktionsprozesses aufgrund vertraglicher Regelungen sämtliche Letztentscheidungsrechte im Bereich des kreativen und wirtschaftlichen Bereichs vorbehält und Vertragsklauseln verwendet, wie sie üblicherweise in einem Auftragsproduktionsvertrag vorhanden sind. Hierzu zählt u. a.:
 - Letztentscheidungsrecht über die inhaltliche Ausgestaltung des Films;
 - Letztentscheidungsrecht über Regisseur*in, Schauspielerinnen¹ und weitere Kreative an der Produktion;
 - Abnahmebestimmung für einzelne Werkteile;
 - Mitfinanzierungsanteil von mindestens 80%.

Der jeweilige Einzelvertrag der Schauspielerinnen enthält den informatorischen Hinweis auf die Anwendbarkeit der Gemeinsamen Vergütungsregeln.

1.2. Gegenstand dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln sind Regelungen für Folgevergütungen im Sinne von §§ 32, 32a UrhG, insbesondere Vergütungen für Nutzungen in den ZDF-TV-Angeboten, Vergütungen für Online-Nutzungen sowie Erlösbeteiligungsregelungen.

Nicht Gegenstand dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ist die Festlegung der Höhe der Erstvergütung. Die Gagen werden individuell entsprechend der bisherigen Praxis vereinbart.

1.3. Die Parteien sind sich einig und halten zur Klarstellung fest, dass (unbeschadet einer Rechterückübertragung, siehe Ziffer II. 3) solche Verwertungshandlungen, die das Produktionsunternehmen einer unter diese Gemeinsamen Vergütungsregeln fallenden Produktion aufgrund der diesem Produktionsunternehmen vorbehaltenen Rechte vornimmt, vom Anwendungsbereich dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ausgenommen sind, und ferner, dass diese Gemeinsamen Vergütungsregeln alle etwaigen Ansprüche der Schauspielerinnen und Synchronschauspielerinnen gegenüber den Produktionsunternehmen, insbesondere nach §§ 32, 32a Abs. 1 UrhG, unberührt lassen.

¹ Die Bezeichnungen Schauspielerin, Schauspielerinnen, Synchronschauspielerinnen etc. stehen für alle Geschlechtsformen.

2. Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Gemeinsamen Vergütungsregeln finden Anwendung auf Schauspielerinnen mit Lebensmittelpunkt in der Europäischen Union.

II. VERGÜTUNGEN

Für die Darbietung, Einräumung und Abgeltung der Nutzungsrechte und zur Abgeltung aller sonstigen Leistungen gemäß des Mitwirkendenvertrages und den Allgemeinen Bedingungen zum Mitwirkendenvertrag (siehe Ziffer VI. dieser GVR) wird eine Erstvergütung gezahlt, deren Höhe nicht Gegenstand dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln ist.²

Dementsprechend ist mit dem Abschluss dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln keine Anpassung des Erstvergütungsgefüges verbunden.

Welche Nutzungen jeweils mit der Erstvergütung abgegolten werden, ist unter der nachfolgenden Ziffer 1. näher geregelt. Neben der Erstvergütung, die grundsätzlich – soweit nichts Gegenteiliges geregelt ist – alle Rechte und Leistungen abgilt, werden zusätzlich nutzungsabhängige Folgevergütungen sowie eine Online-Vergütung (nachfolgend Ziffer 2.) gezahlt.

Die kommerzielle Verwertung der Produktion (Programmvertrieb) wird mit einer Erlösbeteiligung vergütet (nachfolgend Ziffer 3.).

Vereinbart werden folgende Vergütungsmodelle, die als Anlagen 1 bis 3 Vertragsbestandteil werden:

- **Anlage „MWF“** (D 19) für Schauspielerinnen mit Wiederholungshonoraranspruch und einem zusätzlichen Erlösbeteiligungsanspruch (Anlage 1), bei Produktionen mit einer Länge von 90 Minuten und länger;
- **Anlage „MW 60-minütige Formate“** (D 20) für Schauspielerinnen mit Wiederholungshonoraranspruch und einem zusätzlichen Erlösbeteiligungsanspruch (Anlage 2), bei Krimi- und anderen Formaten mit einer Länge von 60 Minuten;
- **Anlage „MWFA“** (D 19.1) für Schauspielerinnen mit einer Teil-Abgeltung für ein bestimmtes Nutzungsvolumen gemäß nachfolgender Ziffer 1.3. mit möglicher Nachvergütung für weitere Nutzungspunkte-Pakete und einem zusätzlichen Erlösbeteiligungsanspruch (Anlage 3), bei Serien mit einer Länge von 45 Minuten und kürzeren Formaten.

1. Abgeltungen mit der Erstvergütung

1.1. Anlage „MWF“ – Wiederholungshonorar-Modell

Mit der vertraglich vereinbarten Erstvergütung sind abgegolten:

² Protokollnotiz: BFFS und ZDF vereinbaren, zeitnah nach Abschluss dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln über das Thema Erstvergütungen von Schauspielerinnen in ZDF-Auftragsproduktionen Gespräche aufzunehmen.

- die Erstsendung im Programm des ZDF;
- im Falle einer Koproduktion die Erstaussstrahlung durch ORF;
- im Falle einer Koproduktion die Erstaussstrahlung durch SRF;
- im Falle einer Koproduktion mit ARTE: eine Ausstrahlung in ARTE sowie 2 Wiederholungen innerhalb von 45 Tagen, auch zeitversetzt zwischen Deutschland und Frankreich, jedoch am gleichen Programmtag;
- eine Ausstrahlung im ZDF-Vormittagsprogramm;
- eine Ausstrahlung im 3sat-Programm;
- jeweils eine Ausstrahlungsschleife mit beliebig häufigen Ausstrahlungen innerhalb von 6 Monaten in den Spartenkanälen des ZDF (zurzeit ZDFinfo und ZDFneo);
- die Verwendung von Ausschnitten bis 5 Minuten;
- die Verwertung der Produktion auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben sowie die Verwendung in Programmankündigungen und -vorschauen, für Prüf-, Lehr-, Anschauungs- und Forschungszwecke und für die Nutzung im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit;
- Nutzungen von zusätzlich angefertigtem Bonus-Material insbesondere für Crosspromotion-Aktionen;
- die zeitgleiche unveränderte Verbreitung der Sendung über das Internet (Live-Streaming);
- eine (Service-)Wiederholung innerhalb von 48 Stunden nach der jeweiligen Sendung (Erstsendung oder Wiederholung), es sei denn, die Wiederholung erfolgt in der prime time (18:00 bis 22:00 Uhr). Bei Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt;
- sog. Direktanschluss, d. h. die gleichzeitige oder innerhalb des gleichen Programmtages zeitlich versetzte Ausstrahlung der Sendung des ZDF (Erst- oder Wiederholungssendung) durch in- oder ausländische Sendeunternehmen.

1.2. Anlage „MW 60-minütige Formate“

Mit der vertraglich vereinbarten Erstvergütung sind **insbesondere** abgegolten:

- die Erstsendung im Programm des ZDF;
- beliebig häufige Ausstrahlungen durch die Koproduktionspartner
- eine Ausstrahlung im 3sat-Programm;
- jeweils eine Ausstrahlungsschleife mit beliebig häufigen Ausstrahlungen innerhalb von 6 Monaten in den Spartenkanälen des ZDF (zurzeit ZDFinfo und ZDFneo);
- die Verwendung von Ausschnitten bis 5 Minuten;
- die Verwertung der Produktion auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben sowie die Verwendung in Programmankündigungen

und -vorschauen, für Prüf-, Lehr-, Anschauungs- und Forschungszwecke und für die Nutzung im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit;

- Nutzungen von zusätzlich angefertigtem Bonus-Material insbesondere für Crosspromotion-Aktionen;
- die zeitgleiche unveränderte Verbreitung der Sendung über das Internet (Live-Streaming).
- eine Wiederholung innerhalb von 48 Stunden nach der jeweiligen Sendung (Erstsendung oder Wiederholung), es sei denn, die Wiederholung erfolgt in der prime time (18:00 bis 22:00 Uhr). Bei Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt;
- sog. Direktanschluss, d. h. die gleichzeitige oder innerhalb des gleichen Programmtages zeitlich versetzte Ausstrahlung der Sendung des ZDF (Erst- oder Wiederholungssendung) durch in- oder ausländische Sendeunternehmen.

1.3. Anlage „MWFA“ – Punkte-Modell

Mit der vertraglich vereinbarten Erstvergütung sind abgegolten:

- die Erstsendung im Programm des ZDF;
- im Falle einer Koproduktion mit ORF oder SRF die Erstausstrahlung durch ORF bzw. die Erstausstrahlung durch SRF
- und insgesamt **15 Nutzungspunkte**. Dabei verbrauchen die nachfolgend aufgeführten Nutzungen jeweils folgende Punkte:
 - ORF: 1 Nutzungspunkt für 3 Ausstrahlungen
 - SRF: 1 Nutzungspunkt für 3 Ausstrahlungen
 - **Hauptprogramm ZDF**: Jede Ausstrahlung verbraucht 1 Nutzungspunkt, unabhängig von der Zeitschiene;
 - **3sat, phoenix, ARTE, ZDFinfo, ZDFneo, KiKA**: jeweils kanalbezogen beliebig **häufige** Ausstrahlungen innerhalb von 2 Monaten (gerechnet ab der punkteverbrauchenden Ausstrahlung) verbrauchen jeweils 1 Nutzungspunkt;
 - Jeder Nutzungspunkt beinhaltet auch eine **Wiederholung innerhalb von 48 Stunden** im jeweiligen Programm (bei Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt), ausgenommen sind hiervon Wiederholungen in der Primetime von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr;
 - für die Online-Nutzung (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) außerhalb der kommerziellen Programmverwertung wird pro Jahr (ab Beginn der jeweiligen punkteverbrauchenden Onlinenutzung) jeweils 1 Nutzungspunkt verbraucht.

Bei Nutzungsüberschreitung, d. h. mit Verbrauch des 16. Punktes, wird eine Nachvergütung für ein weiteres Nutzungspunkte-Paket gemäß Ziffer 2.2. bezahlt.

Mit der Erstvergütung sind zudem folgende Nutzungen abgegolten:

- die Verwendung von Ausschnitten bis 5 Minuten;

- die Verwertung der Produktion auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben sowie die Verwendung in Programmankündigungen und -vorschauen, für Prüf-, Lehr-, Anschauungs- und Forschungszwecke und für die Nutzung im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit;
- Nutzungen von zusätzlich angefertigtem Bonus-Material insbesondere für Crosspromotion-Aktionen;
- die zeitgleiche unveränderte Verbreitung der Sendung über das Internet (Live-Streaming).
- sog. Direktanschluss, d. h. die gleichzeitige oder innerhalb des gleichen Programmtages zeitlich versetzte Ausstrahlung der Sendung des ZDF (Erst- oder Wiederholungssendung) durch in- oder ausländische Sendeunternehmen.

2. **Wiederholungshonorare, Vergütung für Online-Nutzungen und Nachvergütung für weitere Nutzungspunkte-Pakete**

Über die Erstvergütung hinaus werden – bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist – die nachfolgenden Folgevergütungen bei den Anlagen „**MWF**“ und „**MW 60-minütige Formate**“ gezahlt, die nach der jeweiligen Nutzung fällig werden. Bei der Anlage „**MWFA**“ (Punkte-Modell) wird bei Überschreitung der abgeholten Punkte eine Nachvergütung für ein weiteres Nutzungspunkte-Paket bezahlt.

Bezugsgröße für das jeweilige Honorar und die Nachvergütung im Punkte-Modell ist das wiederholungshonorarfähige Honorar (Bemessungsgrundlage). Dieses entspricht der Erstvergütung; sofern die im Folgenden aufgeführten Höchstsätze überschritten werden, ist das wiederholungshonorarfähige Honorar auf diese Höchstsätze beschränkt:

- bei Formatlänge von 45 Minuten auf **€ 13.900**;
- bei 60-minütigen Krimi-Formaten auf **€ 13.900**;
- bei Formaten von 60 Minuten, ausgenommen Krimi-Formate, auf **€ 17.100**;
- bei Formatlänge von rund und über 90 Minuten auf **€ 19.900**;

wobei der Höchstsatz je Drehtag in allen Fällen **€ 2.500,--** beträgt.

Bei Verwendung eines Teiles des Werkes ermäßigt sich die Vergütung entsprechend.

2.1. **Wiederholungshonorare und Vergütung für Online-Nutzungen bei den Anlagen MWF und MW 60-minütige Formate**

Für **Wiederholungen** gelten folgende Vergütungssätze:

- im ZDF-(Haupt-)Programm (18:00 – 23:59 Uhr) **10,0%**
- im ZDF-(Haupt-)Nachmittagsprogramm (12:01 – 17:59 Uhr)..... **7,5%**
- im ZDF-(Haupt-)Nachtprogramm (0:00 – 5:29 Uhr) **2,5%**
- im ZDF-(Haupt-)Vormittagsprogramm (5:30 – 12:00 Uhr) **5,0%**

- in Satellitenprogrammen, die das ZDF selbst veranstaltet oder an denen es als Programmveranstalter beteiligt ist, insbesondere 3sat (für bis zu 3 Ausstrahlungen innerhalb eines Quartals) (dies gilt auch für Vorabausstrahlungen)**4,0%**
- in den Spartenkanälen des ZDF (zurzeit ZDFinfo und ZDFneo) (für eine Ausstrahlungsschleife mit beliebig häufigen Ausstrahlungen innerhalb von 6 Monaten)**1,4%**
- KINDERKANAL und PHOENIX (jeweils für bis zu 5 Sendungen innerhalb von 30 Tagen)**5,0%**

des wiederholungshonorarfähigen Honorars.

Im Falle einer **Koproduktion** erhält der Filmschaffende bei der MWF-Anlage bzw. dem MWF-Modell, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart und kein Direktanschluss gegeben ist, für jede Sendung im Bereich eines dieser Sendeunternehmen 5,0% des vereinbarten wiederholungshonorarfähigen Honorars, wobei im Falle einer Koproduktion mit ARTE die Vergütung insgesamt 1 Ausstrahlung zuzüglich zweier kurzfristiger Wiederholungen innerhalb von 45 Tagen, auch zeitversetzt zwischen Deutschland und Frankreich, jedoch am gleichen Programmtag, mitumfasst. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.

Bei der MW 60-minütige Formate sind die Nutzungen der Kopartner (ORF und / oder SRF) abgegolten.

Für **Online-Nutzungen** gelten folgende Vergütungssätze:

Für die Online-Nutzung (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) außerhalb der kommerziellen Programmverwertung wird eine **einmalige pauschale Vergütung i. H. v. 4,5%** des wiederholungshonorarfähigen Honorars bei der erstmaligen Nutzung für einen **Nutzungszeitraum von 5 Jahren gezahlt**. Nach Ablauf der 5 Jahre beträgt die Vergütung **1,0%** der Bemessungsgrundlage **pro Jahr**, sofern keine Wiederholungssendung in einem vom ZDF veranstalteten oder mitveranstalteten Programm erfolgt. Im Fall einer Wiederholungssendung sind mit dem dafür angefallenen Wiederholungshonorar auch die Online-Nutzungen für ein Jahr abgegolten.

2.2. Nachvergütung bei der Anlage „MWFA“ (Punkte-Modell)

Bei Überschreitung der abgegoltenen Nutzungspunkte, d. h. mit Verbrauch des **16ten** Punktes, wird eine Nachvergütung in Höhe von **20,0%** des wiederholungshonorarfähigen Honorars (s. o. Ziffer 2.) **für weitere 6 Nutzungspunkte** bezahlt (= **1. Nacherwerb**).

Die 6 Nutzungspunkte verbrauchen sich gleichermaßen, d. h. entsprechend der Festlegungen in Ziffer 1.3.

Ab dem 2. Nacherwerb gilt: Bei Überschreitung der weiteren 6 Nutzungspunkte aus dem 1. Nacherwerb, d. h. mit Verbrauch des **22sten** Punktes, wird eine Nachvergütung in Höhe von **18,0%** des wiederholungshonorarfähigen Honorars (s. o. Ziffer 2.) **für weitere 6 Nutzungspunkte** bezahlt. Diese Systematik setzt sich bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist fort.

3. Programmvertrieb / Erlösbeteiligung

Bei entgeltlicher Abgabe der Produktion zur rundfunkmäßigen und außerrundfunkmäßigen Verwertung entsprechend der jeweils übertragenen Rechte mit Ausnahme der Merchandisingrechte und etwaiger Rechte für unbekanntete Nutzungsarten, aber einschließlich der entgeltlichen Abgabe an ORF, SRF und ARTE wird **nach Vorabzug der Synchronkosten** eine **Erlösbeteiligung in Höhe von 5,0% von den** bei ZDF Studios bzw. beim ZDF im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an ARTE bzw. beim Produzenten **eingehenden Bruttoeinnahmen** gezahlt. Die beim Produzenten eingehenden Bruttoeinnahmen sind nur maßgeblich, sofern es sich um eine vollfinanzierte Auftragsproduktion handelt und diese im Fall der Rechterückübertragung durch den Produzenten vertrieben wird. Wirken mehrere folgevergütungsberechtigte Schauspielerinnen an der Produktion mit, wird die Erlösbeteiligung von 5,0% des Brutto-Erlöses im Verhältnis der Erstvergütung der Berechtigten zueinander aufgeteilt.

Individuelle Erlösbeteiligungsansprüche entstehen dann, wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahmen von ZDF Studios oder vom ZDF (soweit der Vertrieb nicht über ZDF Studios erfolgt (ARTE)) aus der jeweiligen Produktionsverwertung € 1.250 netto überschreiten. Die Auszahlung von Erlösen erfolgt ab einer Bagatellgrenze von € 50,00 pro Filmschaffenden. Die Erlösbeteiligung wird spätestens zum 30.09. des Folgejahres ausgezahlt.

III. KÜNSTLICHE INTELLIGENZ (KI)

Die Parteien werden über das Thema Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in Filmproduktionen Gespräche aufnehmen mit dem Ziel, hierzu gemeinsame Regelungen zu vereinbaren.

IV. LAUFZEIT

Diese Vereinbarung findet Anwendung auf Neuverträge ab 01.01.2026 und hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2028. Danach verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor dem Laufzeitende schriftlich gekündigt wird.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollten Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass derartige Regelungen durch solche Regelungen ergänzt bzw. ersetzt werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen. Sämtliche Änderungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz der beklagten Partei. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

VI. ANLAGEN

Anlage 1: Anlage „MWF“ (D 19)


Anlage 2: Anlage „MW 60-minütige Formate“ (D 20)

Anlage 3: Anlage „MWFA“ (D 19.1)

(Unterschriftenseite folgt)

Berlin, den 13.11.2025

Bundesverband Schauspiel e.V. (BFSS)



Leslie Malton, Vorsitzende




Katharina Abt, Vorstand



Heinrich Schafmeister,
Vorstandsbevollmächtigter

Mainz, den 18.11.2025

Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF), Anstalt des öffentlichen Rechts



Dr. Norbert Himmler, Intendant

Berlin, den _____

PRODUKTIONSALLIANZ, Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V.



Michelle Müntefering, CEO



Wiebke Wiesner, Justiziarin

Anlage zum Vertrag für Filmschaffende mit ***
vom ***

Mitwirkende mit Wiederholungshonoraranspruch (MWF)

Der/Die Filmschaffende – nachfolgend Filmschaffender genannt – überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF Rechte gemäß den folgenden Regelungen:

1. Rechteeinräumung

- 1.1 Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte an seiner Darbietung oder sonstigen Leistung. Stehen dem Filmschaffenden Urheberrechte oder sonstige Rechte zu, räumt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF an dem Werk oder an seiner sonstigen Leistung das ausschließliche sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein.
- 1.2 Beschafft der Filmschaffende zur Erbringung seiner Darbietung, Leistung oder des Werkes Requisiten oder verwendet er eigene Requisiten, überträgt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die zur Verwendung dieser Requisiten im Zusammenhang mit der Verwertung seiner Darbietung, Leistung oder des Werkes nach diesem Vertrag erforderlichen Rechte.
- 1.3 Das ZDF kann die vom Filmhersteller solchermaßen erworbenen Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; es kann diesen auch einfache Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden einräumen.
- 1.4 Der Filmschaffende steht dem Filmhersteller für den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse ein und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet, auch Dritte nicht mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat. Er stellt den Filmhersteller insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

2. Einzelbefugnisse des ZDF

- 2.1 Das ZDF ist mit Blick auf die vom Filmhersteller erworbenen Nutzungsrechte insbesondere ausschließlich berechtigt, selbst oder durch Dritte oder gemeinsam mit ihnen die Leistungen des Filmschaffenden im In- und Ausland ganz oder teilweise beliebig oft ohne zeitliche Begrenzung
 - 2.1.1 durch Rundfunk jeder Art zu senden. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich der Nutzung des sog. „Internetprotokolls“: „IP-TV“), insbesondere
 - terrestrisch (wie bspw. durch DVB-T, DVB-H, DMB oder entsprechende Nachfolge-Technologien wie bspw. DXB),
 - via Kabel (in jedem technischen Verfahren wie bspw. Breitband, DSL oder entsprechende Nachfolge-Technologien (X-DSL), einschließlich der Berechtigung zur integralen (Kabel-) Weitersendung der Programme im In- und Ausland und des Rechts der Weitersendung zum Betrieb eines Online-Videorecorders),
 - sowie durch Satellitenausstrahlung.Mitumfasst sind
 - Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie
 - Pay-Dienste wie beispielsweise in Pay-Radio, Pay-TV einschließlich Pay-per-channel, Pay-per-view, Near-video-on-demand und/oder
 - sonstige Verbreitungsarten und/oder Medien;
 - 2.1.2 die Darbietung, Leistung oder das Werk öffentlich aufzuführen, vorzutragen, vorzuführen und mittels Bild- und/oder Tonträger sowie auch außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen;
 - 2.1.3 von der Darbietung, Leistung oder dem Werk Bild- und/oder Tonträger jeder Art herzustellen, sie zu vervielfältigen und zu archivieren sowie Bild- und/oder Tonträger in jeder Art in und außerhalb des Rundfunks z. B. im Transkriptionsdienst, im Kino oder im sonstigen audiovisuellen Bereich gewerblich oder nicht gewerblich durch Verkauf, Vermietung und Verleih oder auf andere Weise zu verwerten und zu verbreiten. Die Verwendung im audiovisuellen Bereich umfasst alle Arten der audiovisuellen Nutzung, insbesondere auch multimediale Verwertungen (z. B. durch Videokassetten, CDI/CD-ROM, Schallplatten, Audiokassetten, CD, CDV, DVD usw.) außerhalb des Rundfunks, wobei die Fixierung/Wiedergabe eines Bild- und/oder Tonträgers durch jedes technische Mittel (beispielsweise Festplatten, Festspeicher etc.) und in jedem technischen Standard (wie beispielsweise High Definition) erfolgen kann.
 - 2.1.4 die auf Bild- und/oder Tonträger übertragene Darbietung oder Leistung oder das Werk unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 93 UrhG) zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen und zwar auch für Videotextuntertitelung, zu teilen, mit einem anderen Titel zu versehen, es sei denn, dass der Titel urheber- oder wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt, in andere Sprachen zu übersetzen, mit anderen Werken zu verbinden oder

- in andere Werke aufzunehmen sowie in sonstiger Weise umzugestalten und zu ändern und die Bearbeitung, Umgestaltung oder Änderung wie die Darbietung oder Leistung oder das Werk zu verwerten.
- 2.1.5 die Darbietung, Leistung oder das Werk sowie bildliche Darstellungen davon einschließlich des Bildes des Filmschaffenden als schriftliches Begleitmaterial zu Sendungen zu vervielfältigen und zu verbreiten, in Programmanschauen und Programmübersichten, Inhaltsangaben, Werbeschriften des ZDF oder sonst für Public-Relation-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit zu verwerten, ebenso die von der Darbietung, Leistung oder dem Werk hergestellten Bild- und/oder Tonträger.
- Das ZDF ist berechtigt, zu diesem Zweck selbst Fotos vom Filmschaffenden und seiner Darbietung aufzunehmen oder durch Dritte (z. B. Pressefotografen) machen zu lassen und entsprechend zu verwerten.
- Dem Filmschaffenden ist bekannt, dass im Rahmen der Dreharbeiten ggf. zusätzlich weiteres Bonus-Material wie beispielsweise „Making-Ofs“ zur Produktion, Behind the Scene-Beiträge, Online-Material etc. hergestellt wird, auf dem ggf. auch der Filmschaffende aufgenommen ist. Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung auf das ZDF auch für dieses Material umfassende Rechte nach Nummern 1 und 2 (dies umfasst auch die Rechte zur Nutzung auf Drittplattformen unter Anerkennung der jeweils geltenden Nutzungsbedingungen (YouTube, Facebook etc.)) zur beliebig häufigen Nutzung.
- 2.1.6 Die Verwendung nach den vorstehenden Absätzen umfasst insbesondere auch die Einspeicherung in Datenbanken und die öffentliche Wiedergabe in allen Abrufdiensten (z.B. Video- und Audio-on-demand-Nutzungen, Podcasting bzw. Video-Podcast, Online-Dienste), bei denen Text-, Ton- oder Bildarbeiten auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, wobei die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in der Weise erfolgen kann, dass Angehörige der Öffentlichkeit an einem von diesen individuell gewählten Ort oder zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang zu diesen Werken haben. Die Rechteeinräumung erfolgt unabhängig davon, ob das Angebot nicht downloadfähig oder downloadfähig ist (beispielsweise „Podcasting“ und „Video-Podcasting“) oder ob es entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird.
- 2.1.7 Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger – auch mobiler – Endgeräte erfolgt.
- 2.1.8 Des Weiteren hat das ZDF das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Produktion sowie davon hergestellte Vervielfältigungsstücke sowie die zum Ton- und/oder Bildträger gehörenden Einzelbilder, Ausschnitte oder sonstige im Zusammenhang mit der Produktion hergestellte Aufnahmen zur Bewerbung der Produktion und deren Auswertung (einschließlich Vertrieb, Pressearbeit, Filmplakate, Pressematerialien, DVDs, Streaming-Plattformen etc.) zu nutzen. Dies umfasst insbesondere auch die Nutzung von Bildnissen der Mitwirkenden im Rahmen der Bewerbung des Filmwerks und seiner Auswertung.
- Darüber hinaus erhält das ZDF das Recht, die Produktion sowie Elemente daraus zur Herstellung und zum Vertrieb von Waren und zur Vermarktung von Dienstleistungen aller Art (Merchandising) kommerziell zu nutzen, sofern dabei keine Persönlichkeitsrechte (insbesondere, aber nicht abschließend, Bildnisse, Namen und/oder Stimmen) und/oder Film-/Bild- und/oder Tonaufnahmen des und/oder der Filmschaffenden verwendet werden.
- Soweit Persönlichkeitsrechte (insbesondere, aber nicht abschließend Bildnisse, Namen und/oder Stimmen) und/oder Film-/Bild- und/oder Tonaufnahmen des und/oder der Filmschaffenden für Merchandising-Zwecke oder zur Bewerbung und/oder Verwertung von Waren oder Dienstleistungen, die über die Bewerbung des Filmwerks hinausgehen – unabhängig davon, ob ein Bezug zur Produktion besteht oder nicht – tangiert sind, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem/der jeweiligen Filmschaffenden. Durch eine solche Verwertung darf das persönliche und künstlerische Ansehen des/der Filmschaffenden in keinem Fall verletzt werden.
- 2.1.9 Dem ZDF steht außerdem das Recht zu, die Produktion unter Einschluss der Leistungen künstlerisch oder literarisch in anderen Medien wie Bühne, Buch, Druckschriften oder Presseerzeugnissen und dergleichen zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 2.1.10 Das ZDF ist berechtigt, die Leistungen des Filmschaffenden in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten auszuwerten.
- 2.2 Eine Namensnennung des Filmschaffenden erfolgt nur, soweit dies rundfunküblich ist.
- 3. Verpflichtungen des Filmschaffenden**
- 3.1 Der Filmschaffende steht zur Durchführung von Fototerminen gemäß Nummer 2.1.5 uneingeschränkt sowie bei Bedarf zur Anfertigung von zusätzlichem Bonus-Material für Crosspromotion-Aktionen nach Absprache zur Verfügung. Sofern hierfür kein Zusatzaufwand entsteht, bspw. wenn die Aufnahmen im Rahmen von Drehpausen bzw. im Zusammenhang mit den Dreharbeiten erfolgen, sind diese Leistungen und deren Nutzung gemäß Nummern 1 und 2 durch die Vergütung nach Nummer 4.1 mit abgegolten. Sofern nichts Anderweitiges im Einzelfall vereinbart ist, sind die Teilnahme an Fototerminen und die Verwertung der Aufnahmen ebenfalls mit der Vergütung nach Nummer 4.1 abgegolten.

- 3.2 Falls der Filmschaffende Aufführungsmaterial benutzt, das nicht vom Filmhersteller zur Verfügung gestellt ist, hat er die zur Abrechnung mit den Autoren, Komponisten und Verlegern notwendigen Angaben spätestens bei Vertragsabschluss dem Filmhersteller schriftlich einzureichen. Der Filmhersteller übernimmt die Befriedigung der sich aus der Verwendung des Aufführungsmaterials ergebenden Ansprüche nur bei rechtzeitiger Mitteilung. Unterbleibt dies, hat der Filmschaffende den Filmhersteller von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.3 Der Filmschaffende hat seine vertraglichen Leistungen persönlich zu erbringen.

4. Vergütung

- 4.1 Mit dem im Vertrag mit dem Filmhersteller vereinbarten Honorar sind alle Ansprüche des Filmschaffenden aus diesem Vertrag abgegolten, einschließlich der Mitwirkung des Filmschaffenden bei evtl. notwendigen Synchronaufnahmen, auch wenn diese nach der im Vertrag genannten Produktionszeit erfolgen, soweit im Folgenden nichts Weiteres vereinbart ist. Die gesetzlichen und nicht abdingbaren Ansprüche des Filmschaffenden auf angemessene Vergütung nach §§ 79 Abs. 2a, 32 UrhG und auf weitere Beteiligung des Filmschaffenden nach §§ 79 Abs. 2a, 32a UrhG bleiben unberührt.

Insbesondere sind abgegolten:

- die Erstsendung im Programm des ZDF
- eine Ausstrahlung im ZDF-Vormittagsprogramm
- im Falle einer Koproduktion die Erstausstrahlung durch ORF
- im Falle einer Koproduktion die Erstausstrahlung durch SRF
- eine Ausstrahlung im 3SAT-Programm
- im Falle einer Koproduktion mit ARTE gemäß Nummer 4.15: eine Ausstrahlung in ARTE sowie 2 Wiederholungen innerhalb von 45 Tagen, auch zeitversetzt zwischen Deutschland und Frankreich, jedoch am gleichen Programmtag
- jeweils eine Ausstrahlungsschleife mit beliebig häufigen Ausstrahlungen innerhalb von 6 Monaten in den Spartenkanälen des ZDF (zur Zeit ZDFinfo und ZDFneo)
- Nutzungen gemäß Nummern 2.1.8 und 2.1.9
- Nutzungen von zusätzlich angefertigtem Bonus-Material insbesondere für Crosspromotion-Aktionen (vgl. Nummern 2.1.5 und 3.1).

Des Weiteren ist eine Wiederholung innerhalb von 48 Stunden nach der jeweiligen Sendung (Erstsendung oder Wiederholung) abgegolten, es sei denn, die Wiederholung erfolgt in der prime time (18:00 bis 22:00 Uhr). Bei Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt.

Filmschaffender und Filmhersteller haben bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt, dass es sich um eine (Teil-)Pauschalabgeltung der Rechte handelt.

- 4.2 Das wiederholungshonorarfähige Honorar (Bemessungsgrundlage) beträgt brutto EUR *** je Drehtag, höchstens jedoch insgesamt brutto EUR *** .

Die Bruttovergütung schließt die Umsatzsteuer mit ein.

Angaben für die Kontoverbindung:

Angaben zum Begünstigten (Name, Vorname/Firma):
IBAN / Konto-Nr.:
BIC / SWIFT:
Routing-No./ABA-Code:
Kreditinstitut:
Geburtsdatum:

Ständiger Wohnsitz:
UST-ID-Nr.:

Die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten des Filmschaffenden werden vom Filmhersteller an das ZDF übermittelt.

Soweit es sich um eine journalistische Datenverarbeitung nach §§ 12, 23 Medienstaatsvertrag (MStV) handelt, findet die DS-GVO nur eingeschränkt Anwendung. Insbesondere bedarf diese Datenverarbeitung keiner Rechtsgrundlage nach der DS-GVO. Soweit es sich um eine Datenverarbeitung handelt, die nicht zu journalistischen Zwecken erfolgt, ist das ZDF berechtigt, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b), c) und f) DS-GVO, insbesondere zur Abwicklung der Verträge einschließlich der ggf. vorzunehmenden Zahlung von Folgevergütungen, der Erfüllung etwaiger urhebervertragsrechtlicher Auskunfts-, Vertragsanpassungs- und sonstiger urhebervertragsrechtlicher Ansprüche sowie zum Nachweis der Rechtekette bzw. des -erwerbs beispielsweise für den Fall von Rechteinterventionen, zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt, solange sie für die angegebenen Zwecke erforderlich ist, ggf. auch über den Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Schutzfristen hinaus, es sei denn, das berechnigte Interesse des ZDF am Nachweis der Rechtekette entfällt.

Bezüglich weiterer Informationen betreffend die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das ZDF und die Rechte des Filmschaffenden hinsichtlich des Datenschutzes, wird auf die beigefügte Anlage „ZDF-Datenschutzinformationen“ verwiesen.

- 4.3 Bei Wiederholungssendungen im ZDF-(Haupt-)Programm (18:00-23:59 Uhr) wird ein Wiederholungshonorar von 10 % des vereinbarten wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 4.4 Bei Wiederholungen im ZDF-(Haupt-)Nachmittagsprogramm (12:01-17:59 Uhr) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 7,5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 4.5 Bei Wiederholungen im ZDF-(Haupt-)Nachtprogramm (0:00-5:29 Uhr) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 2,5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 4.6 Bei Wiederholungen im ZDF-(Haupt-)Vormittagsprogramm (5:30-12:00 Uhr) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 4.7 Bei Wiederholungen bzw. Vorabausstrahlungen in Satellitenprogrammen, die das ZDF selbst veranstaltet oder an denen es als Programmveranstalter beteiligt ist (insbesondere 3sat), wird ein Wiederholungshonorar in Höhe von 4 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars für bis zu 3 Ausstrahlungen innerhalb eines Quartals gezahlt, sofern es sich nicht um kostenlose Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden gemäß Nummer 4.1 handelt. Vorabausstrahlungen sind Sendungen von Produktionen in den Spartenkanälen (insbesondere ZDFinfo, ZDFneo sowie KINDERKANAL und PHOENIX) und in den Satellitenprogrammen (Nummer 4.7), die für das Hauptprogramm produziert werden und deren Erstsendung im Hauptprogramm zeitlich nach der Wiederholungssendung in den Spartenkanälen oder Satellitenprogrammen liegt. Sie werden wie Wiederholungen in den Spartenkanälen und in den Satellitenprogrammen behandelt.
- 4.8 Für Ausstrahlungen in den Spartenkanälen des ZDF (zur Zeit ZDFinfo und ZDFneo) wird vorbehaltlich Nummer 4.1 jeweils eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 1,4 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars für eine Ausstrahlungsschleife mit beliebig häufigen Ausstrahlungen innerhalb von 6 Monaten gezahlt, sofern es sich nicht um kostenlose Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden gemäß Nummer 4.1 handelt. Ziffer 4.7. S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.
- 4.9 Bei Ausstrahlungen in den Spartenkanälen KINDERKANAL und PHOENIX erhält der Filmschaffende 5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars jeweils für bis zu 5 Sendungen innerhalb von 30 Tagen, sofern es sich nicht um kostenlose Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden gemäß Nummer 4.1 handelt. Nummer 4.7 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.
- 4.10 Die Sendung im jeweiligen Programm ist erst dann abgeschlossen, wenn die Ausstrahlung im gesamten Sendegebiet des Programms, sei es gleichzeitig oder zeitversetzt, erfolgt ist. Diese Regelung gilt im Falle von Wiederholungssendungen entsprechend.
- 4.11 Die zeitgleiche unveränderte Verbreitung der Sendung über das Internet (Live-Streaming) ist mit der jeweiligen Vergütung für die Ausstrahlung im Fernsehen abgegolten.
- 4.12 Bei einer Nutzung des Werkes bzw. der Produktion in Abrufdiensten gemäß Nummer 2.1.6 (Online-Recht / Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) außerhalb der kommerziellen Programmverwertung, erhält der Filmschaffende vorbehaltlich Nummer 4.1 eine einmalige pauschale Vergütung i. H. v. 4,5 % des wiederholungshonorarfähigen

Honorars bei der erstmaligen Nutzung für einen Nutzungszeitraum von 5 Jahren. Danach beträgt die Vergütung 1 % der Bemessungsgrundlage pro Jahr, sofern keine Wiederholungssendung in einem vom ZDF veranstalteten oder mitveranstalteten Programm (oder auch in den Programmen von ARTE, ORF oder SRF im Falle von Koproduktionen) erfolgt. Im Fall einer Wiederholungssendung sind mit dem dafür angefallenen Wiederholungshonorar auch die Online-Nutzungen für ein Jahr abgegolten. Die Nummern 4.16 und 4.18 gelten entsprechend.

- 4.13 Bei entgeltlicher Abgabe der Produktion zur rundfunkmäßigen und außerrundfunkmäßigen Verwertung entsprechend der jeweils übertragenen Rechte mit Ausnahme der Merchandisingrechte und etwaiger Rechte für unbekannte Nutzungsarten, aber einschließlich der entgeltlichen Abgabe an ORF, SRF und ARTE wird, vorbehaltlich der Nummern 4.1, 4.14, 4.16, 4.18, nach Vorabzug der Synchronkosten eine Erlösbeteiligung in Höhe von 5,0 % von den bei ZDF Studios bzw. beim ZDF im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an ARTE bzw. beim Filmhersteller eingehenden Bruttoeinnahmen gezahlt. Die beim Filmhersteller eingehenden Bruttoeinnahmen sind nur maßgeblich, sofern es sich um eine vollfinanzierte Auftragsproduktion handelt und diese im Fall der Rechterückübertragung durch den Filmhersteller vertrieben wird. Wirken mehrere Filmschaffende an der Produktion mit, wird die Erlösbeteiligung von 5,0 % des Brutto-Erlöses im Verhältnis der Erstvergütung der Berechtigten zueinander aufgeteilt. Individuelle Erlösbeteiligungsansprüche entstehen dann, wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahmen von ZDF Studios oder vom ZDF (soweit der Vertrieb nicht über ZDF Studios erfolgt (ARTE)) oder vom Filmhersteller aus der jeweiligen Produktionsverwertung EUR 1.250 netto überschreiten. Die Auszahlung von Erlösen erfolgt ab einer Bagatellgrenze von EUR 50,00 pro Filmschaffenden. Die Erlösbeteiligung wird spätestens zum 30.09. des Folgejahres ausgezahlt.
- 4.14 Bei einer gleichzeitigen oder innerhalb des gleichen Programmtages zeitlich versetzten Ausstrahlung der Sendung des ZDF (Erst- oder Wiederholungssendung) durch in- oder ausländische Sendeunternehmen (z. B. Eurovision) besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- 4.15 Im Falle einer Koproduktion erhält der Filmschaffende, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart und kein Direktanschluss entsprechend Nummer 4.14 gegeben ist, für jede Sendung im Bereich eines dieser Sendeunternehmen 5 % des vereinbarten wiederholungshonorarfähigen Honorars, wobei im Falle einer Koproduktion mit ARTE die Vergütung insgesamt 1 Ausstrahlung zuzüglich zweier kurzfristiger Wiederholungen innerhalb von 45 Tagen, auch zeitversetzt zwischen Deutschland und Frankreich, jedoch am gleichen Programmtag, mitumfasst. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich.
- 4.16 Für eine Verwertung des Werkes auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben sowie für eine ausschnittsweise Verwendung des Werkes bis zu 5 Minuten Sendedauer, wobei im letzten Fall jedoch nicht mehr als 25 % des gesamten Werkes verwendet werden dürfen, des Weiteren für die Verwendung in Programmankündigungen und -vorschauen, für Prüf-, Lehr-, Anschauungs- und Forschungszwecke sowie für die Nutzung im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- 4.17 Für eine neue Art der Werknutzung gemäß Nummer 2.1.10, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war, wird die in diesem Zeitpunkt beim ZDF übliche Vergütung gezahlt.
- 4.18 Bei Verwendung eines Teiles des Werkes ermäßigt sich die Vergütung entsprechend.
- 4.19 Eine individuelle Zahlung von Wiederholungshonoraren an den Filmschaffenden erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von € 15,00 im Jahr überschritten wird. Wiederholungshonorare werden bei Überschreitung dieser Grenze von € 15,00 innerhalb des jeweiligen Jahres unmittelbar ausbezahlt. Alle nicht nach Satz 1 individuell zur Auszahlung gelangenden Wiederholungshonorare werden dem Kreativitätsfonds des ZDF zur Verfügung gestellt.

5. Zahlung der Vergütungen

- 5.1 Die Zahlung der Erstvergütung richtet sich nach den Vereinbarungen des zwischen dem Filmhersteller und dem Filmschaffenden abgeschlossenen Vertrages.
- 5.2 Die Vergütung für Wiederholungssendungen wird nach der Wiederholungssendung fällig, unbeschadet Nummer 4.14. Das ZDF ist bereit, die Wiederholungshonorare an den Filmschaffenden nach Maßgabe dieser Anlage auszuzahlen.
- 5.3 Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen ist die Entstehung neuer Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag ausgeschlossen.
- 5.4 Der Filmschaffende ist verpflichtet, zu viel empfangene Vergütungen, insbesondere Honorare, unverzüglich und unaufgefordert an den Zahlenden zurückzuzahlen.

6. Abtretung, Verpfändung

Die Ansprüche des Filmschaffenden aus dem Vertrag mit dem Filmhersteller können nicht abgetreten oder verpfändet werden. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

7. Steuern

- 7.1 Ist der Filmschaffende in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig, so hat er dies anzuzeigen. Von den an den Filmschaffenden zu leistenden Vergütungen werden die gesetzlich geregelten Abzüge (beschränkte deutsche Einkommenssteuer und Umsatzsteuer) vorgenommen.
- 7.2 Der Filmschaffende stellt auf Anforderung die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zur Erfüllung der entsprechenden Prüfungspflichten in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht in der jeweiligen Fassung zur Verfügung.
- 7.3 Soweit es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, wird in der Abrechnung die in der Vergütung enthaltene Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, es sei denn, dass Schuldner der Umsatzsteuer (§ 13 b Umsatzsteuergesetz) der Leistungsempfänger ist. Unterliegt der Filmschaffende trotz selbständiger Tätigkeit nicht der Umsatzsteuer, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

Filmhersteller

Filmschaffender

NAME IN DRUCKBUCHSTABEN

NAME IN DRUCKBUCHSTABEN

Anlage zum Vertrag für Filmschaffende mit ***
vom ***

Mitwirkende mit Wiederholungshonoraranspruch (MW 60-minütige Formate)

Der/Die Filmschaffende – nachfolgend Filmschaffender genannt – überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF Rechte gemäß den folgenden Regelungen:

1. Rechteeinräumung

- 1.1 Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte an seiner Darbietung oder sonstigen Leistung. Stehen dem Filmschaffenden Urheberrechte oder sonstige Rechte zu, räumt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF an dem Werk oder an seiner sonstigen Leistung das ausschließliche sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein.
- 1.2 Beschafft der Filmschaffende zur Erbringung seiner Darbietung, Leistung oder des Werkes Requisiten oder verwendet er eigene Requisiten, überträgt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die zur Verwendung dieser Requisiten im Zusammenhang mit der Verwertung seiner Darbietung, Leistung oder des Werkes nach diesem Vertrag erforderlichen Rechte.
- 1.3 Das ZDF kann die vom Filmhersteller solchermaßen erworbenen Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; es kann diesen auch einfache Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden einräumen.
- 1.4 Der Filmschaffende steht dem Filmhersteller für den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse ein und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet, auch Dritte nicht mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat. Er stellt den Filmhersteller insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

2. Einzelbefugnisse des ZDF

- 2.1 Das ZDF ist mit Blick auf die vom Filmhersteller erworbenen Nutzungsrechte insbesondere ausschließlich berechtigt, selbst oder durch Dritte oder gemeinsam mit ihnen die Leistungen des Filmschaffenden im In- und Ausland ganz oder teilweise beliebig oft ohne zeitliche Begrenzung
 - 2.1.1 durch Rundfunk jeder Art zu senden. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich der Nutzung des sog. „Internetprotokolls“: „IP-TV“), insbesondere
 - terrestrisch (wie bspw. durch DVB-T, DVB-H, DMB oder entsprechende Nachfolge-Technologien wie bspw. DXB),
 - via Kabel (in jedem technischen Verfahren wie bspw. Breitband, DSL oder entsprechende Nachfolge-Technologien (X-DSL), einschließlich der Berechtigung zur integralen (Kabel-) Weitersendung der Programme im In- und Ausland und des Rechts der Weitersendung zum Betrieb eines Online-Videorecorders),
 - sowie durch Satellitenausstrahlung.Mitumfasst sind
 - Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie
 - Pay-Dienste wie beispielsweise in Pay-Radio, Pay-TV einschließlich Pay-per-channel, Pay-per-view, Near-video-on-demand und/oder
 - sonstige Verbreitungsarten und/oder Medien;
 - 2.1.2 die Darbietung, Leistung oder das Werk öffentlich aufzuführen, vorzutragen, vorzuführen und mittels Bild- und/oder Tonträger sowie auch außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen;
 - 2.1.3 von der Darbietung, Leistung oder dem Werk Bild- und/oder Tonträger jeder Art herzustellen, sie zu vervielfältigen und zu archivieren sowie Bild- und/oder Tonträger in jeder Art in und außerhalb des Rundfunks z. B. im Transkriptionsdienst, im Kino oder im sonstigen audiovisuellen Bereich gewerblich oder nicht gewerblich durch Verkauf, Vermietung und Verleih oder auf andere Weise zu verwerten und zu verbreiten. Die Verwendung im audiovisuellen Bereich umfasst alle Arten der audiovisuellen Nutzung, insbesondere auch multimediale Verwertungen (z. B. durch Videokassetten, CDI/CD-ROM, Schallplatten, Audiokassetten, CD, CDV, DVD usw.) außerhalb des Rundfunks, wobei die Fixierung/Wiedergabe eines Bild- und/oder Tonträgers durch jedes technische Mittel (beispielsweise Festplatten, Festspeicher etc.) und in jedem technischen Standard (wie beispielsweise High Definition) erfolgen kann;
 - 2.1.4 die auf Bild- und/oder Tonträger übertragene Darbietung oder Leistung oder das Werk unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 93 UrhG) zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen und zwar auch für Videotextuntertitelung, zu teilen, mit einem anderen Titel zu versehen, es sei denn, dass der Titel urheber- oder wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt, in andere Sprachen zu übersetzen, mit anderen Werken zu verbinden oder

- in andere Werke aufzunehmen sowie in sonstiger Weise umzugestalten und zu ändern und die Bearbeitung, Umgestaltung oder Änderung wie die Darbietung oder Leistung oder das Werk zu verwerten.
- 2.1.5 die Darbietung, Leistung oder das Werk sowie bildliche Darstellungen davon einschließlich des Bildes des Filmschaffenden als schriftliches Begleitmaterial zu Sendungen zu vervielfältigen und zu verbreiten, in Programmvorschaun und Programmübersichten, Inhaltsangaben, Werbeschriften des ZDF oder sonst für Public-Relation-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit zu verwerten, ebenso die von der Darbietung, Leistung oder dem Werk hergestellten Bild- und/oder Tonträger.
- Das ZDF ist berechtigt, zu diesem Zweck selbst Fotos vom Filmschaffenden und seiner Darbietung aufzunehmen oder durch Dritte (z. B. Pressefotografen) machen zu lassen und entsprechend zu verwerten.
- Dem Filmschaffenden ist bekannt, dass im Rahmen der Dreharbeiten ggf. zusätzlich weiteres Bonus-Material wie beispielsweise „Making-Ofs“ zur Produktion, Behind the Scene-Beiträge, Online-Material etc. hergestellt wird, auf dem ggf. auch der Filmschaffende aufgenommen ist. Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung auf das ZDF auch für dieses Material umfassende Rechte nach Nummern 1 und 2 (dies umfasst auch die Rechte zur Nutzung auf Drittplattformen unter Anerkennung der jeweils geltenden Nutzungsbedingungen (YouTube, Facebook etc.)) zur beliebig häufigen Nutzung.
- 2.1.6 Die Verwendung nach den vorstehenden Absätzen umfasst insbesondere auch die Einspeicherung in Datenbanken und die öffentliche Wiedergabe in allen Abrufdiensten (z.B. Video- und Audio-on-demand-Nutzungen, Podcasting bzw. Video-Podcast, Online-Dienste), bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, wobei die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in der Weise erfolgen kann, dass Angehörige der Öffentlichkeit an einem von diesen individuell gewählten Ort oder zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang zu diesen Werken haben. Die Rechteeinräumung erfolgt unabhängig davon, ob das Angebot nicht downloadfähig oder downloadfähig ist (beispielsweise „Podcasting“ und „Video-Podcasting“) oder ob es entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird.
- 2.1.7 Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger – auch mobiler – Endgeräte erfolgt.
- 2.1.8 Des Weiteren hat das ZDF das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Produktion sowie davon hergestellte Vervielfältigungsstücke sowie die zum Ton- und/oder Bildträger gehörenden Einzelbilder, Ausschnitte oder sonstige im Zusammenhang mit der Produktion hergestellte Aufnahmen zur Bewerbung der Produktion und deren Auswertung (einschließlich Vertrieb, Pressearbeit, Filmplakate, Pressematerialien, DVDs, Streaming-Plattformen etc.) zu nutzen. Dies umfasst insbesondere auch die Nutzung von Bildnissen der Mitwirkenden im Rahmen der Bewerbung des Filmwerks und seiner Auswertung.
- Darüber hinaus erhält das ZDF das Recht, die Produktion sowie Elemente daraus zur Herstellung und zum Vertrieb von Waren und zur Vermarktung von Dienstleistungen aller Art (Merchandising) kommerziell zu nutzen, sofern dabei keine Persönlichkeitsrechte (insbesondere, aber nicht abschließend, Bildnisse, Namen und/oder Stimmen) und/oder Film-/Bild- und/oder Tonaufnahmen des und/oder der Filmschaffenden verwendet werden.
- Soweit Persönlichkeitsrechte (insbesondere, aber nicht abschließend Bildnisse, Namen und/oder Stimmen) und/oder Film-/Bild- und/oder Tonaufnahmen des und/oder der Filmschaffenden für Merchandising-Zwecke oder zur Bewerbung und/oder Verwertung von Waren oder Dienstleistungen, die über die Bewerbung des Filmwerks hinausgehen – unabhängig davon, ob ein Bezug zur Produktion besteht oder nicht – tangiert sind, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem/der jeweiligen Filmschaffenden. Durch eine solche Verwertung darf das persönliche und künstlerische Ansehen des/der Filmschaffenden in keinem Fall verletzt werden.
- 2.1.9 Dem ZDF steht außerdem das Recht zu, die Produktion unter Einschluss der Leistungen künstlerisch oder literarisch in anderen Medien wie Bühne, Buch, Druckschriften oder Presseerzeugnissen und dergleichen zu nutzen oder nutzen zu lassen.
- 2.1.10 Das ZDF ist berechtigt, die Leistungen des Filmschaffenden in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten auszuwerten.
- 2.2 Eine Namensnennung des Filmschaffenden erfolgt nur, soweit dies rundfunküblich ist.

3. Verpflichtungen des Filmschaffenden

- 3.1. Der Filmschaffende steht zur Durchführung von Fototerminen gemäß Nummer 2.1.5 uneingeschränkt sowie bei Bedarf zur Anfertigung von zusätzlichem Bonus-Material für Crosspromotion-Aktionen nach Absprache zur Verfügung. Sofern hierfür kein Zusatzaufwand entsteht, bspw. wenn die Aufnahmen im Rahmen von Drehpausen bzw. im Zusammenhang mit den Dreharbeiten erfolgen, sind diese Leistungen und deren Nutzung gemäß Nummern 1 und 2 durch die Vergütung nach Nummer 4.1 mit abgegolten. Sofern nichts Anderweitiges im Einzelfall vereinbart ist, sind die Teilnahme an Fototerminen und die Verwertung der Aufnahmen ebenfalls mit der Vergütung nach Nummer 4.1 abgegolten.

- 3.2 Falls der Filmschaffende Aufführungsmaterial benutzt, das nicht vom Filmhersteller zur Verfügung gestellt ist, hat er die zur Abrechnung mit den Autoren, Komponisten und Verlegern notwendigen Angaben spätestens bei Vertragsabschluss dem Filmhersteller schriftlich einzureichen. Der Filmhersteller übernimmt die Befriedigung der sich aus der Verwendung des Aufführungsmaterials ergebenden Ansprüche nur bei rechtzeitiger Mitteilung. Unterbleibt dies, hat der Filmschaffende den Filmhersteller von Ansprüchen Dritter freizustellen.

3.3 Der Filmschaffende hat seine vertraglichen Leistungen persönlich zu erbringen.

4. Vergütung

4.1 Mit dem im Vertrag mit dem Filmhersteller vereinbarten Honorar sind alle Ansprüche des Filmschaffenden aus diesem Vertrag abgegolten, einschließlich der Mitwirkung des Filmschaffenden bei evtl. notwendigen Synchronaufnahmen, auch wenn diese nach der im Vertrag genannten Produktionszeit erfolgen, soweit im Folgenden nichts Weiteres vereinbart ist. Die gesetzlichen und nicht abdingbaren Ansprüche des Filmschaffenden auf angemessene Vergütung nach §§ 79 Abs. 2a, 32 UrhG und auf weitere Beteiligung des Filmschaffenden nach §§ 79 Abs. 2a, 32a UrhG bleiben unberührt.

Insbesondere sind abgegolten:

- die Erstsendung im Programm des ZDF
- eine Ausstrahlung im 3SAT-Programm
- jeweils eine Ausstrahlungsschleife mit beliebig häufigen Ausstrahlungen innerhalb von 6 Monaten Spartenkanälen des ZDF (zur Zeit ZDFinfo und ZDFneo)
- Nutzungen gemäß Nummern 2.1.8 und 2.1.9
- beliebig häufige Ausstrahlungen durch die Koproduktionspartner
- Nutzungen von zusätzlich angefertigtem Bonus-Material insbesondere für Crosspromotion-Aktionen (vgl. Nummern 2.1.5 und 3.1).

Des Weiteren ist eine Wiederholung innerhalb von 48 Stunden nach der jeweiligen Sendung (Erstsendung oder Wiederholung) abgegolten, es sei denn, die Wiederholung erfolgt in der prime time (18:00 bis 22:00 Uhr). Bei Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt.

Filmschaffender und Filmhersteller haben bei der Bemessung der Vergütung berücksichtigt, dass es sich um eine (Teil-)Pauschalabgeltung der Rechte handelt.

4.2 Das wiederholungshonorarfähige Honorar (Bemessungsgrundlage) beträgt brutto EUR *** je Drehtag, höchstens jedoch insgesamt brutto EUR *** .

Die Bruttovergütung schließt die Umsatzsteuer mit ein.

Angaben für die Kontoverbindung:

Angaben zum Begünstigten (Name, Vorname/Firma):
IBAN / Konto-Nr.:
BIC / SWIFT:
Routing-No./ABA-Code:
Kreditinstitut:
Geburtsdatum:
Ständiger Wohnsitz:
UST-ID-Nr.:

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer des ZDF lautet: DE 149 065 327.

Die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten des Filmschaffenden werden vom Filmhersteller an das ZDF übermittelt.

Soweit es sich um eine journalistische Datenverarbeitung nach §§ 12, 23 Medienstaatsvertrag (MStV) handelt, findet die DS-GVO nur eingeschränkt Anwendung. Insbesondere bedarf diese Datenverarbeitung keiner Rechtsgrundlage nach der DS-GVO. Soweit es sich um eine Datenverarbeitung handelt, die nicht zu journalistischen Zwecken erfolgt, ist das ZDF berechtigt, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b), c) und f) DS-GVO, insbesondere zur Abwicklung der Verträge einschließlich der ggf. vorzunehmenden Zahlung von Folgevergütungen, der Erfüllung etwaiger urhebervertragsrechtlicher Auskunfts-, Vertragsanpassungs- und sonstiger urhebervertragsrechtlicher Ansprüche sowie zum Nachweis der Rechtekette bzw. des -erwerbs beispielsweise für den Fall von Rechteinterventionen, zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt, solange sie für die angegebenen Zwecke erforderlich ist, ggf. auch über den Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Schutzfristen hinaus, es sei denn, das berechnigte Interesse des ZDF am Nachweis der Rechtekette entfällt.

Bezüglich weiterer Informationen betreffend die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das ZDF und die Rechte des Filmschaffenden hinsichtlich des Datenschutzes, wird auf die beigefügte Anlage „ZDF-Datenschutzinformationen“ verwiesen.

- 4.3 Bei Wiederholungssendungen im ZDF-(Haupt-)Programm (18:00-23:59 Uhr) wird ein Wiederholungshonorar von 10 % des vereinbarten wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 4.4 Bei Wiederholungen im ZDF-(Haupt-)Nachmittagsprogramm (12:01-17:59 Uhr) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 7,5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 4.5 Bei Wiederholungen im ZDF-(Haupt-)Nachtprogramm (0:00-5:29 Uhr) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 2,5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 4.6 Bei Wiederholungen im ZDF-(Haupt-)Vormittagsprogramm (5:30-12:00 Uhr) wird eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars gezahlt.
- 4.7 Bei Wiederholungen bzw. Vorabausstrahlungen in Satellitenprogrammen, die das ZDF selbst veranstaltet oder an denen es als Programmveranstalter beteiligt ist (insbesondere 3sat), wird ein Wiederholungshonorar in Höhe von 4 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars für bis zu 3 Ausstrahlungen innerhalb eines Quartals gezahlt, sofern es sich nicht um kostenlose Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden gemäß Nummer 4.1 handelt. Vorabausstrahlungen sind Sendungen von Produktionen in den Spartenkanälen (beispielsweise KINDERKANAL und PHOENIX) und in den Satellitenprogrammen (Nummer 4.7), die für das Hauptprogramm produziert werden und deren Erstsending im Hauptprogramm zeitlich nach der Wiederholungssending in den Spartenkanälen oder Satellitenprogrammen liegt. Sie werden wie Wiederholungen in den Spartenkanälen und in den Satellitenprogrammen behandelt.
- 4.8 Für Ausstrahlungen in den Spartenkanälen des ZDF (zur Zeit ZDFinfo und ZDFneo) wird vorbehaltlich Nummer 4.1 jeweils eine Wiederholungsvergütung in Höhe von 1,4 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars für eine Ausstrahlungsschleife mit beliebig häufigen Ausstrahlungen innerhalb von 6 Monaten gezahlt, sofern es sich nicht um kostenlose Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden gemäß Nummer 4.1 handelt. Ziffer 4.7 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.
- 4.9 Bei Ausstrahlungen in den Spartenkanälen KINDERKANAL und PHOENIX erhält der Filmschaffende 5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars jeweils für bis zu 5 Sendungen innerhalb von 30 Tagen, sofern es sich nicht um kostenlose Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden gemäß Nummer 4.1 handelt. Nummer 4.7 S. 2 und S. 3 gelten entsprechend.
- 4.10 Die Sendung im jeweiligen Programm ist erst dann abgeschlossen, wenn die Ausstrahlung im gesamten Sendegebiet des Programms, sei es gleichzeitig oder zeitversetzt, erfolgt ist. Diese Regelung gilt im Falle von Wiederholungssendungen entsprechend.
- 4.11 Die zeitgleiche unveränderte Verbreitung der Sendung über das Internet (Live-Streaming) ist mit der jeweiligen Vergütung für die Ausstrahlung im Fernsehen abgegolten.
- 4.12 Bei einer Nutzung des Werkes bzw. der Produktion in Abrufdiensten gemäß Nummer 2.1.6 (Online-Recht / Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) außerhalb der kommerziellen Programmverwertung, erhält der Filmschaffende vorbehaltlich Nummer 4.1 eine einmalige pauschale Vergütung i. H. v. 4,5 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars bei der erstmaligen Nutzung für einen Nutzungszeitraum von 5 Jahren. Danach beträgt die Vergütung 1 % der Bemessungsgrundlage pro Jahr, sofern keine Wiederholungssending in einem vom ZDF veranstalteten oder mitveranstalteten Programm (oder auch in den Programmen von ARTE, ORF oder SRF im Falle von Koproduktionen) erfolgt. Im Fall einer Wiederholungssending sind mit dem dafür angefallenen Wiederholungshonorar auch die Online-Nutzungen für ein Jahr abgegolten. Die Nummern 4.15 und 4.17 gelten entsprechend.

- 4.13 Bei entgeltlicher Abgabe der Produktion zur rundfunkmäßigen und außerrundfunkmäßigen Verwertung entsprechend der jeweils übertragenen Rechte mit Ausnahme der Merchandisingrechte und etwaiger Rechte für unbekannte Nutzungsarten, aber einschließlich der entgeltlichen Abgabe an ORF, SRF und ARTE wird, vorbehaltlich der Nummern 4.1, 4.14, 4.15, 4.17, nach Vorabzug der Synchronkosten eine Erlösbeteiligung in Höhe von 5,0 % von den bei ZDF Studios bzw. beim ZDF im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an ARTE bzw. beim Filmhersteller eingehenden Bruttoeinnahmen gezahlt. Die beim Filmhersteller eingehenden Bruttoeinnahmen sind nur maßgeblich, sofern es sich um eine vollfinanzierte Auftragsproduktion handelt und diese im Fall der Rechterückübertragung durch den Filmhersteller vertrieben wird. Wirken mehrere Filmschaffende an der Produktion mit, wird die Erlösbeteiligung von 5,0 % des Brutto-Erlöses im Verhältnis der Erstvergütung der Berechtigten zueinander aufgeteilt. Individuelle Erlösbeteiligungsansprüche entstehen dann, wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahmen von ZDF Studios oder vom ZDF (soweit der Vertrieb nicht über ZDF Studios erfolgt (ARTE)) oder vom Filmhersteller aus der jeweiligen Produktionsverwertung EUR 1.250 netto überschreiten. Die Auszahlung von Erlösen erfolgt ab einer Bagatellgrenze von EUR 50,00 pro Filmschaffenden. Die Erlösbeteiligung wird spätestens zum 30.09. des Folgejahres ausgezahlt.
- 4.14 Bei einer gleichzeitigen oder innerhalb des gleichen Programmtages zeitlich versetzten Ausstrahlung der Sendung des ZDF (Erst- oder Wiederholungssendung) durch in- oder ausländische Sendeunternehmen (z. B. Eurovision) besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- 4.15 Für eine Verwertung des Werkes auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben sowie für eine ausschnittsweise Verwendung des Werkes bis zu 5 Minuten Sendedauer, wobei im letzten Fall jedoch nicht mehr als 25 % des gesamten Werkes verwendet werden dürfen, des Weiteren für die Verwendung in Programmmankündigungen und -vorschauen, für Prüf-, Lehr-, Anschauungs- und Forschungszwecke sowie für die Nutzung im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- 4.16 Für eine neue Art der Werknutzung gemäß Nummer 2.1.10, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war, wird die in diesem Zeitpunkt beim ZDF übliche Vergütung gezahlt.
- 4.17 Bei Verwendung eines Teiles des Werkes ermäßigt sich die Vergütung entsprechend.
- 4.18 Eine individuelle Zahlung von Wiederholungshonoraren an den Filmschaffenden erfolgt nur dann, wenn eine Bagatellgrenze von € 15,00 im Jahr überschritten wird. Wiederholungshonorare werden bei Überschreitung dieser Grenze von € 15,00 innerhalb des jeweiligen Jahres unmittelbar ausbezahlt. Alle nicht nach Satz 1 individuell zur Auszahlung gelangenden Wiederholungshonorare werden dem Kreativitätsfonds des ZDF zur Verfügung gestellt.

5. Zahlung der Vergütungen

- 5.1 Die Zahlung der Erstvergütung richtet sich nach den Vereinbarungen des zwischen dem Filmhersteller und dem Filmschaffenden abgeschlossenen Vertrages.
- 5.2 Die Vergütung für Wiederholungssendungen wird nach der Wiederholungssendung fällig, unbeschadet Nummer 4.14. Das ZDF ist bereit, die Wiederholungshonorare an den Filmschaffenden nach Maßgabe dieser Anlage auszuzahlen.
- 5.3 Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen ist die Entstehung neuer Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag ausgeschlossen.
- 5.4 Der Filmschaffende ist verpflichtet, zuviel empfangene Vergütungen, insbesondere Honorare, unverzüglich und unaufgefordert an den Zahlenden zurückzuzahlen.

6. Abtretung, Verpfändung

Die Ansprüche des Filmschaffenden aus dem Vertrag mit dem Filmhersteller können nicht abgetreten oder verpfändet werden. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

7. Steuern

- 7.1 Ist der Filmschaffende in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig, so hat er dies anzuzeigen. Von den an den Filmschaffenden zu leistenden Vergütungen werden die gesetzlich geregelten Abzüge (beschränkte deutsche Einkommenssteuer und Umsatzsteuer) vorgenommen.
- 7.2 Der Filmschaffende stellt auf Anforderung die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zur Erfüllung der entsprechenden Prüfungspflichten in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht in der jeweiligen Fassung zur Verfügung.
- 7.3 Soweit es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, wird in der Abrechnung die in der Vergütung enthaltene Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, es sei denn, dass Schuldner der Umsatzsteuer (§ 13 b Umsatzsteuergesetz) der Leistungsempfänger ist. Unterliegt der Filmschaffende trotz selbstständiger Tätigkeit nicht der Umsatzsteuer, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

.....

Filmhersteller

.....

Filmschaffender

.....
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN

.....
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN

Anlage zum Vertrag für Filmschaffende mit ***
vom ***

Mitwirkende mit Punkte-Modell (MWFA)

Der/Die Filmschaffende – nachfolgend Filmschaffender genannt – überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF Rechte gemäß den folgenden Regelungen:

1. Rechteeinräumung

- 1.1 Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten Rechte an seiner Darbietung oder sonstigen Leistung. Stehen dem Filmschaffenden Urheberrechte oder sonstige Rechte zu, räumt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF an dem Werk oder an seiner sonstigen Leistung das ausschließliche sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht ein.
- 1.2 Beschafft der Filmschaffende zur Erbringung seiner Darbietung, Leistung oder des Werkes Requisiten oder verwendet er eigene Requisiten, überträgt er dem Filmhersteller zur Weiterübertragung an das ZDF die zur Verwendung dieser Requisiten im Zusammenhang mit der Verwertung seiner Darbietung, Leistung oder des Werkes nach diesem Vertrag erforderlichen Rechte.
- 1.3 Das ZDF kann die vom Filmhersteller solchermaßen erworbenen Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden ganz oder teilweise auf Dritte übertragen; es kann diesen auch einfache Nutzungsrechte ohne Zustimmung des Filmherstellers und des Filmschaffenden einräumen.
- 1.4 Der Filmschaffende steht dem Filmhersteller für den Bestand der nach diesem Vertrag zu übertragenden Rechte und Befugnisse ein und versichert, dass er diese weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder mit Rechten Dritter belastet, auch Dritte nicht mit ihrer Wahrnehmung beauftragt hat. Er stellt den Filmhersteller insoweit von allen Ansprüchen Dritter frei.

2. Einzelbefugnisse des ZDF

- 2.1 Das ZDF ist mit Blick auf die vom Filmhersteller erworbenen Nutzungsrechte insbesondere ausschließlich berechtigt, selbst oder durch Dritte oder gemeinsam mit ihnen die Leistungen des Filmschaffenden im In- und Ausland ganz oder teilweise beliebig oft ohne zeitliche Begrenzung
 - 2.1.1 durch Rundfunk jeder Art zu senden. Dieses Recht umfasst die Verbreitung von Rundfunkprogrammen, einschließlich Live-Streaming, in jeder technischen Art und Weise (einschließlich der Nutzung des sog. „Internetprotokolls“: „IP-TV“), insbesondere
 - terrestrisch (wie bspw. durch DVB-T, DVB-H, DMB oder entsprechende Nachfolge-Technologien wie bspw. DXB),
 - via Kabel (in jedem technischen Verfahren wie bspw. Breitband, DSL oder entsprechende Nachfolge-Technologien (X-DSL), einschließlich der Berechtigung zur integralen (Kabel-) Weitersendung der Programme im In- und Ausland und des Rechts der Weitersendung zum Betrieb eines Online-Videorecorders),
 - sowie durch Satellitenausstrahlung.Mitumfasst sind
 - Verteildienste in Form von Fernsehtext, Radiotext und vergleichbaren Textdiensten sowie
 - Pay-Dienste wie beispielsweise in Pay-Radio, Pay-TV einschließlich Pay-per-channel, Pay-per-view, Near-video-on-demand und/oder
 - sonstige Verbreitungsarten und/oder Medien;
 - 2.1.2 die Darbietung, Leistung oder das Werk öffentlich aufzuführen, vorzutragen, vorzuführen und mittels Bild- und/oder Tonträger sowie auch außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen;
 - 2.1.3 von der Darbietung, Leistung oder dem Werk Bild- und/oder Tonträger jeder Art herzustellen, sie zu vervielfältigen und zu archivieren sowie Bild- und/oder Tonträger in jeder Art in und außerhalb des Rundfunks z. B. im Transkriptionsdienst, im Kino oder im sonstigen audiovisuellen Bereich gewerblich oder nicht gewerblich durch Verkauf, Vermietung und Verleih oder auf andere Weise zu verwerten und zu verbreiten. Die Verwendung im audiovisuellen Bereich umfasst alle Arten der audiovisuellen Nutzung, insbesondere auch multimediale Verwertungen (z. B. durch Videokassetten, CDI/CD-ROM, Schallplatten, Audiokassetten, CD, CDV, DVD usw.) außerhalb des Rundfunks, wobei die Fixierung/Wiedergabe eines Bild- und/oder Tonträgers durch jedes technische Mittel (beispielsweise Festplatten, Festspeicher etc.) und in jedem technischen Standard (wie beispielsweise High Definition) erfolgen kann;
 - 2.1.4 die auf Bild- und/oder Tonträger übertragene Darbietung oder Leistung oder das Werk unter Wahrung des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 93 UrhG) zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen und zwar auch für Videotextuntertitelung, zu teilen, mit einem anderen Titel zu versehen, es sei denn, dass der Titel urheber- oder

wettbewerbsrechtlichen Schutz genießt, in andere Sprachen zu übersetzen, mit anderen Werken zu verbinden oder in andere Werke aufzunehmen sowie in sonstiger Weise umzugestalten und zu ändern und die Bearbeitung, Umgestaltung oder Änderung wie die Darbietung oder Leistung oder das Werk zu verwerten.

- 2.1.5 die Darbietung, Leistung oder das Werk sowie bildliche Darstellungen davon einschließlich des Bildes des Filmschaffenden als schriftliches Begleitmaterial zu Sendungen zu vervielfältigen und zu verbreiten, in Programmanschauen und Programmübersichten, Inhaltsangaben, Werbeschriften des ZDF oder sonst für Public-Relation-Zwecke, auf Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben, für Prüf-, Lehr- und Forschungszwecke sowie im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit zu verwerten, ebenso die von der Darbietung, Leistung oder dem Werk hergestellten Bild- und/oder Tonträger.

Das ZDF ist berechtigt, zu diesem Zweck selbst Fotos vom Filmschaffenden und seiner Darbietung aufzunehmen oder durch Dritte (z. B. Pressefotografen) machen zu lassen und entsprechend zu verwerten.

Dem Filmschaffenden ist bekannt, dass im Rahmen der Dreharbeiten ggf. zusätzlich weiteres Bonus-Material wie beispielsweise „Making-Ofs“ zur Produktion, Behind the Scene-Beiträge, Online-Material etc. hergestellt wird, auf dem ggf. auch der Filmschaffende aufgenommen ist. Der Filmschaffende überträgt dem Filmhersteller zur Weiterübertragung auf das ZDF auch für dieses Material umfassende Rechte nach Nummern 1 und 2 (dies umfasst auch die Rechte zur Nutzung auf Drittplattformen unter Anerkennung der jeweils geltenden Nutzungsbedingungen (YouTube, Facebook etc.)) zur beliebig häufigen Nutzung. Die Rechteeinräumung ist mit der Erstvergütung mit abgegolten.

- 2.1.6 Die Verwendung nach den vorstehenden Absätzen umfasst insbesondere auch die Einspeicherung in Datenbanken und die öffentliche Wiedergabe in allen Abrufdiensten (z.B. Video- und Audio-on-demand-Nutzungen, Podcasting bzw. Video-Podcast, Online-Dienste), bei denen Text-, Ton- oder Bilddarbietungen auf Anforderung aus elektronischen Speichern zur Nutzung übermittelt werden, wobei die öffentliche Zugänglichmachung des Werkes in der Weise erfolgen kann, dass Angehörige der Öffentlichkeit an einem von diesen individuell gewählten Ort oder zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang zu diesen Werken haben. Die Rechteeinräumung erfolgt unabhängig davon, ob das Angebot nicht downloadfähig oder downloadfähig ist (beispielsweise „Podcasting“ und „Video-Podcasting“) oder ob es entgeltlich oder unentgeltlich angeboten wird.

- 2.1.7 Die vorstehend genannten Rechte werden unabhängig von der verwendeten Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik und unabhängig davon eingeräumt, ob die Nutzung mit oder ohne Zwischenspeicherung und/oder mittels eines individuellen Abrufs erfolgt und/oder ob der Empfang bzw. die Wiedergabe mittels Fernseher, Computer oder sonstiger – auch mobiler – Endgeräte erfolgt.

- 2.1.8 Des Weiteren hat das ZDF das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Produktion sowie davon hergestellte Vervielfältigungsstücke sowie die zum Ton- und/oder Bildträger gehörenden Einzelbilder, Ausschnitte oder sonstige im Zusammenhang mit der Produktion hergestellte Aufnahmen zur Bewerbung der Produktion und deren Auswertung (einschließlich Vertrieb, Pressearbeit, Filmplakate, Pressematerialien, DVDs, Streaming-Plattformen etc.) zu nutzen. Dies umfasst insbesondere auch die Nutzung von Bildnissen der Mitwirkenden im Rahmen der Bewerbung des Filmwerks und seiner Auswertung.

Darüber hinaus erhält das ZDF das Recht, die Produktion sowie Elemente daraus zur Herstellung und zum Vertrieb von Waren und zur Vermarktung von Dienstleistungen aller Art (Merchandising) kommerziell zu nutzen, sofern dabei keine Persönlichkeitsrechte (insbesondere, aber nicht abschließend, Bildnisse, Namen und/oder Stimmen) und/oder Film-/Bild- und/oder Tonaufnahmen des und/oder der Filmschaffenden verwendet werden.

Soweit Persönlichkeitsrechte (insbesondere, aber nicht abschließend Bildnisse, Namen und/oder Stimmen) und/oder Film-/Bild- und/oder Tonaufnahmen des und/oder der Filmschaffenden für Merchandising-Zwecke oder zur Bewerbung und/oder Verwertung von Waren oder Dienstleistungen, die über die Bewerbung des Filmwerks hinausgehen – unabhängig davon, ob ein Bezug zur Produktion besteht oder nicht – tangiert sind, bedarf dies einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung mit dem/der jeweiligen Filmschaffenden. Durch eine solche Verwertung darf das persönliche und künstlerische Ansehen des/der Filmschaffenden in keinem Fall verletzt werden.

- 2.1.9 Dem ZDF steht außerdem das Recht zu, die Produktion unter Einschluss der Leistungen künstlerisch oder literarisch in anderen Medien wie Bühne, Buch, Druckschriften oder Presseerzeugnissen und dergleichen zu nutzen oder nutzen zu lassen.

- 2.1.10 Das ZDF ist berechtigt, die Leistungen des Filmschaffenden in zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bekannten künftigen Nutzungsarten auszuwerten.

- 2.2 Eine Namensnennung des Filmschaffenden erfolgt nur, soweit dies rundfunküblich ist.

3. Verpflichtungen des Filmschaffenden

- 3.1 Der Filmschaffende steht zur Durchführung von Fototerminen gemäß Nummer 2.1.5 uneingeschränkt sowie bei Bedarf zur Anfertigung von zusätzlichem Bonus-Material für Crosspromotion-Aktionen nach Absprache zur Verfügung. Sofern hierfür kein Zusatzaufwand entsteht, bspw. wenn die Aufnahmen im Rahmen von Drehpausen bzw. im Zusammenhang mit den Dreharbeiten erfolgen, sind diese Leistungen und deren Nutzung gemäß Nummern

1 und 2 durch die Vergütung nach Nummer 4.1 mit abgegolten. Sofern nichts Anderweitiges im Einzelfall vereinbart ist, sind die Teilnahme an Fototerminen und die Verwertung der Aufnahmen ebenfalls mit der Vergütung nach Nummer 4.1 abgegolten.

- 3.2 Der Filmschaffenden ist verpflichtet, bei eventuell notwendigen Synchronaufnahmen ohne gesonderte Vergütung mitzuwirken, auch wenn diese nach der im Vertrag genannten Produktionszeit erfolgen.
- 3.3 Falls der Filmschaffende Aufführungsmaterial benutzt, das nicht vom Filmhersteller zur Verfügung gestellt ist, hat er die zur Abrechnung mit den Autoren, Komponisten und Verlegern notwendigen Angaben spätestens bei Vertragsabschluss dem Filmhersteller schriftlich einzureichen. Der Filmhersteller übernimmt die Befriedigung der sich aus der Verwendung des Aufführungsmaterials ergebenden Ansprüche nur bei rechtzeitiger Mitteilung. Unterbleibt dies, hat der Filmschaffende den Filmhersteller von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 3.4 Der Filmschaffende hat seine vertraglichen Leistungen persönlich zu erbringen.

4. Vergütung

4.1 Punkte-Modell

- 4.1.1 Mit der im Vertrag mit dem Filmhersteller vereinbarten Erstvergütung sind **die Erstausstrahlung** im Programm des ZDF und im Falle einer Koproduktion mit ORF oder SRF jeweils die Erstausstrahlung durch ORF bzw. die Erstausstrahlung durch SRF abgegolten sowie insgesamt **15 Nutzungspunkte**.

Dabei verbrauchen die nachfolgend aufgeführten Nutzungen jeweils folgende Punkte:

- **Hauptprogramm ZDF:** Jede Ausstrahlung verbraucht 1 Nutzungspunkt, unabhängig von der Zeitschiene;
- **ORF:** 1 Nutzungspunkt für 3 Ausstrahlungen;
- **SRF:** 1 Nutzungspunkt für 3 Ausstrahlungen;
- **3sat, phoenix, ARTE, ZDFinfo, ZDFneo, KiKA:** jeweils kanalbezogen beliebig **häufige** Ausstrahlungen innerhalb von 2 Monaten (gerechnet ab der punkteverbrauchenden Ausstrahlung) verbrauchen jeweils 1 Nutzungspunkt;
- Jeder Nutzungspunkt beinhaltet auch eine **Wiederholung innerhalb von 48 Stunden** im jeweiligen Programm (bei Berechnung der 48 Stunden bleiben Sonn- und Feiertage unberücksichtigt), ausgenommen hiervon sind Wiederholungen in der Primetime von 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr;
- für die Online-Nutzung (Recht der öffentlichen Zugänglichmachung) außerhalb der kommerziellen Programmverwertung wird pro Jahr (ab Beginn der jeweiligen punkteverbrauchenden Onlinenutzung) jeweils 1 Nutzungspunkt verbraucht.

Bei Nutzungsüberschreitung, d.h. mit Verbrauch des 16. Nutzungspunktes wird eine Nachvergütung für ein weiteres Nutzungspunkte-Paket gemäß Ziffer 4.2. bezahlt.

- 4.1.2 Mit der Erstvergütung sind zudem folgende Nutzungen abgegolten:
- die Verwendung von Ausschnitten bis 5 Minuten, wobei jedoch nicht mehr als 25 % der gesamten Produktion verwendet werden dürfen;
 - Nutzungen von zusätzlich angefertigtem Bonus-Material insbesondere für Crosspromotion-Aktionen;
 - die zeitgleiche unveränderte Verbreitung der Sendung über das Internet (Live-Streaming);
 - Nutzungen gemäß Ziffer 2.1.8 und 2.1.9.
- 4.1.3 Bei der Verwertung der Produktion auf oder anlässlich von Messen, Ausstellungen, Festivals und Wettbewerben sowie die Verwendung in Programmankündigungen und -vorschauen, für Prüf-, Lehr-, Anschauungs- und Forschungszwecke und für die Nutzung im Rahmen der politischen und kulturellen Bildungsarbeit besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- 4.1.4 Bei einer gleichzeitigen oder innerhalb des gleichen Programmtages zeitlich versetzten Ausstrahlung der Sendung des ZDF (Erst- oder Wiederholungssendung) durch in- oder ausländische Sendeunternehmen (z. B. Eurovision) besteht kein Anspruch auf Vergütung.
- 4.1.5 Für eine neue Art der Werknutzung gemäß Nummer 2.1.10, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war, wird die in diesem Zeitpunkt beim ZDF übliche Vergütung gezahlt.

4.2 Nacherwerb von Punkten

Bei Überschreitung der abgegoltenen Nutzungspunkte, d.h. mit Verbrauch des 16. Punktes, wird eine Nachvergütung in Höhe von 20 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars (s. Ziffer 4.3) für weitere 6 Nutzungspunkte bezahlt (= **1. Nacherwerb**).

Die 6 Nutzungspunkte verbrauchen sich gleichermaßen, d.h. entsprechend der Festlegungen in Ziffer 4.1.

Ab dem 2. Nacherwerb gilt: Bei Überschreitung der weiteren 6 Nutzungspunkte, d.h. mit Verbrauch des 22. Punktes, wird eine Nachvergütung in Höhe von 18 % des wiederholungshonorarfähigen Honorars (s. Ziffer 4.3.) für weitere 6 Nutzungspunkte bezahlt. Diese Systematik setzt sich bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist fort.

4.3 Bemessungsgrundlage

Das wiederholungshonorarfähige Honorar (Bemessungsgrundlage) beträgt brutto EUR *** je Drehtag, höchstens jedoch insgesamt brutto EUR *** .

Die Bruttovergütung schließt die Umsatzsteuer mit ein.

Angaben für die Kontoverbindung:

Angaben zum Begünstigten (Name, Vorname/Firma):
IBAN / Konto-Nr.:
BIC / SWIFT:
Routing-No./ABA-Code:
Kreditinstitut:
Geburtsdatum:
Ständiger Wohnsitz:
UST-ID-Nr.:

Die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten des Filmschaffenden werden vom Filmhersteller an das ZDF übermittelt.

Soweit es sich um eine journalistische Datenverarbeitung nach §§ 12, 23 Medienstaatsvertrag (MStV) handelt, findet die DS-GVO nur eingeschränkt Anwendung. Insbesondere bedarf diese Datenverarbeitung keiner Rechtsgrundlage nach der DS-GVO. Soweit es sich um eine Datenverarbeitung handelt, die nicht zu journalistischen Zwecken erfolgt, ist das ZDF berechtigt, die im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangten personenbezogenen Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b), c) und f) DS-GVO, insbesondere zur Abwicklung der Verträge einschließlich der ggf. vorzunehmenden Zahlung von Folgevergütungen, der Erfüllung etwaiger urhebervertragsrechtlicher Auskunfts-, Vertragsanpassungs- und sonstiger urhebervertragsrechtlicher Ansprüche sowie zum Nachweis der Rechtekette bzw. des -erwerbs beispielsweise für den Fall von Rechteinterventionen, zu verarbeiten. Die Datenverarbeitung erfolgt, solange sie für die angegebenen Zwecke erforderlich ist, ggf. auch über den Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Schutzfristen hinaus, es sei denn, das berechtigte Interesse des ZDF am Nachweis der Rechtekette entfällt.

Bezüglich weiterer Informationen betreffend die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch das ZDF und die Rechte des Filmschaffenden hinsichtlich des Datenschutzes, wird auf die beigelegte Anlage „ZDF-Datenschutzinformationen“ verwiesen.

4.4. Kommerzielle Verwertung

Bei entgeltlicher Abgabe der Produktion zur rundfunkmäßigen und außerrundfunkmäßigen Verwertung entsprechend der jeweils übertragenen Rechte mit Ausnahme der Merchandisingrechte und etwaiger Rechte für unbekanntete Nutzungsarten, aber einschließlich der entgeltlichen Abgabe an ORF, SRF und ARTE wird, vorbehaltlich der Nummern 4.1.1 bis 4.1.4, nach Vorabzug der Synchronkosten eine Erlösbeteiligung in Höhe von 5,0 % von den bei ZDF Studios bzw. beim ZDF im Falle von entgeltlichen Programmabgaben an ARTE bzw. beim Filmhersteller eingehenden Bruttoeinnahmen gezahlt. Die beim Filmhersteller eingehenden Bruttoeinnahmen sind nur maßgeblich, sofern es sich um eine vollfinanzierte Auftragsproduktion handelt und diese im Fall der Rechterückübertragung durch den Filmhersteller vertrieben wird. Wirken mehrere Filmschaffende an der Produktion mit, wird die Erlösbeteiligung von 5,0 % des Brutto-Erlöses im Verhältnis der Erstvergütung der Berechtigten zueinander aufgeteilt.

Individuelle Erlösbeteiligungsansprüche entstehen dann, wenn im Einzelfall die Bruttoeinnahmen von ZDF Studios oder vom ZDF (soweit der Vertrieb nicht über ZDF Studios erfolgt (ARTE)) oder vom Filmhersteller aus der jeweiligen Produktionsverwertung EUR 1.250 netto überschreiten. Die Auszahlung von Erlösen erfolgt ab einer Bagatellgrenze von EUR 50,00 pro Filmschaffenden. Die Erlösbeteiligung wird spätestens zum 30.09. des Folgejahres ausgezahlt.

5. Zahlung der Vergütungen

- 5.1 Die Zahlung der Erstvergütung richtet sich nach den Vereinbarungen des zwischen dem Filmhersteller und dem Filmschaffenden abgeschlossenen Vertrages.
- 5.2 Die Vergütung für den Nacherwerb der Punkte nach Verbrauch wird nach der Wiederholungssendung (Verbrauch des 16. Punktes) fällig. Das ZDF ist bereit, die Vergütung an den Filmschaffenden nach Maßgabe dieser Anlage auszuzahlen. Der Filmschaffende ist verpflichtet, das ZDF unverzüglich und aufgefordert über Änderungen seiner Adress- oder Kontoverbindungen zu informieren, um einen reibungslosen Ablauf der Zahlungsabwicklung sicherzustellen zu können. Eine diesbezügliche Recherchepflicht des ZDF besteht nicht.
- 5.3 Nach Ablauf der gesetzlichen Schutzfristen ist die Entstehung neuer Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag ausgeschlossen.
- 5.4 Der Filmschaffende ist verpflichtet, zu viel empfangene Vergütungen unverzüglich und unaufgefordert an den Zahlenden zurückzuzahlen.

6. Abtretung, Verpfändung

Die Ansprüche des Filmschaffenden aus dem Vertrag mit dem Filmhersteller können nicht abgetreten oder verpfändet werden. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.

7. Steuern

- 7.1 Ist der Filmschaffende in Deutschland nicht einkommensteuerpflichtig, so hat er dies anzuzeigen. Von den an den Filmschaffenden zu leistenden Vergütungen werden die gesetzlich geregelten Abzüge (beschränkte deutsche Einkommenssteuer und Umsatzsteuer) vorgenommen.
- 7.2 Der Filmschaffende stellt auf Anforderung die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zur Erfüllung der entsprechenden Prüfungspflichten in steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht in der jeweiligen Fassung zur Verfügung.
- 7.3 Soweit es sich um eine selbstständige Tätigkeit handelt, wird in der Abrechnung die in der Vergütung enthaltene Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen, es sei denn, dass Schuldner der Umsatzsteuer (§ 13 b Umsatzsteuergesetz) der Leistungsempfänger ist. Unterliegt der Filmschaffende trotz selbständiger Tätigkeit nicht der Umsatzsteuer, hat er dies unverzüglich mitzuteilen.

.....

Filmhersteller

.....

Filmschaffender

.....
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN

.....
NAME IN DRUCKBUCHSTABEN